

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Joachim Bischoff, Christiane Schneider
und Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 28.01.10**

Betr.: Sicherung und Durchsetzung von Schnee- und Eisräumungen auf Hamburger Geh- und Radwegen

Die seit einigen Wochen herrschende und für Hamburg ungewohnte Wetterlage hat untypische Probleme zur Folge. Schnee und Eisglätte haben zu überfrorenen Rad- und Gehwegen geführt, die nur unzureichend geräumt werden, das hat zu einer hohen Zahl von Unfällen geführt. Laut Hamburgischem Wegegesetz (HWG) § 22 und § 33 sind die Anlieger verpflichtet, den Gehweg bei Schnee auf einer Breite von circa 1,50 Meter zu räumen beziehungsweise bei Eis zu streuen. Die Stadt hingegen ist für die Straßen zuständig, welche mehr oder minder zügig vom Schnee befreit wurden. Die Radwege wurden, bis auf die Veloroute 3 und zwei Fahrbahn begleitende Radwege, anscheinend nur zufälligerweise an einigen kurzen Teilschnitten geräumt und dienen an vielen Stellen als Ablagefläche für Schnee von Straßen und Gehwegen. Diese Handhabungen haben zur Folge, dass vielfach weder Rad- noch Gehwege geräumt beziehungsweise gestreut werden.

Viele Anlieger sind anscheinend über ihre Pflichten nicht in Kenntnis beziehungsweise ignorieren diese Verpflichtung gezielt. Von Anliegern beauftragte private Räumdienste, bei denen wenige Monopolisten ein Heer von Subunternehmen beschäftigen, kassieren zwar ganzjährig, sind aber anscheinend nicht in der Lage, bei Bedarf dem Vertrag nachzukommen und sind nun, möglicherweise aufgrund der Beschwerdelage, teils nur schwer erreichbar. An vielen Stellen, wie beispielsweise Straßenkreuzungen, gehört das Gelände der Stadt. Diese Gehwegkreuzungen werden oftmals nicht geräumt beziehungsweise gestreut. Nachfragen bei der Stadtreinigung haben ergeben, dass sie für diese nicht geräumten öffentlichen Wegbereiche angeblich keine Zuständigkeit habe.

Initiativen wie beispielsweise der örtlichen Polizei am Steindamm oder des Bezirks Nord, welche die Anlieger direkt auf ihre Räumungspflicht hinweisen, führen nur teilweise zum Erfolg.

Die Bürgerbeschwerden häufen sich, während sich die Schnee und Eis bringende Wetterlage hält. Zudem übernimmt die selbsternannte Klimahauptstadt Hamburg für ihren Radverkehr im Winter (siehe oben) keinerlei Verantwortung. Das sich wandelnde Verkehrsverhalten, insbesondere im innerstädtischen Bereich, welches sich in der steigenden Bereitschaft der Bevölkerung, das Fahrrad als vollwertiges Verkehrsmittel saisonunabhängig das ganze Jahr durchgängig zu nutzen, zeigt, konterkariert diese Politik.

Es zeigt sich, dass dieses im wahrsten Sinne „Sparen auf Kosten der Knochen der Bürger“ ist.

Auch wenn nun Herr von Beust laut „Hamburger Abendblatt“ vom 25.01.2010 Besserung gelobte und die Verantwortung des Senats dafür anerkennt, obwohl eben dieser Senat jüngst den Erstattungstitel Winterdienst der Stadtreinigung um 1 Million Euro gekürzt hat, so bleiben doch viele Probleme ungeklärt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1) Zu wie vielen durch Schnee- und Eisglätte bedingten Unfällen ist es seit Dezember 2009 gekommen?
 - a) Im Radverkehr?*
 - b) Bei Fußgängern?**
- 2) Zu wie vielen Unfällen dieser Art kam es im gleichen Zeitraum im Jahr 2008?
 - a) Im Radverkehr?*
 - b) Bei Fußgängern?**
- 3) Zu wie vielen derartigen Unfällen kam es im gleichen Zeitraum im Jahr 2007?
 - a) Im Radverkehr?*
 - b) Bei Fußgängern?**
- 4) Wurden bereits aufgrund von Glätte bedingten Unfällen auf öffentlichen Wegen und Flächen Anzeigen erstattet?
Wenn ja: wie viele?*
- 5) Wer beziehungsweise welche Institution ist für die Räumung von öffentlichen Wegen und Plätzen zuständig?*
- 6) Wie lauten die Anweisungen der zuständigen Institution hinsichtlich der Räumung öffentlicher Wege an die zuständigen Straßenreinigungsunternehmen?*
- 7) Gibt es Anweisungen hinsichtlich der Räumung von Fahrradwegen über den § 33.1 HWG hinaus und wenn ja, wie lauten diese?*
- 8) Laut HWG sind für die Gehwege als Streumittel abstumpfende Mittel, wie beispielsweise Sand zu verwenden. In vielen Fällen wird dies missachtet und weiterhin Salz gestreut. Wie wird die Durchsetzung der Gesetze geprüft und gegebenenfalls geahndet?*
- 9) Welche Maßnahmen sind von der Stadt vorgesehen, um die Durchsetzung des § 22 (HWG) zu sichern?*
- 10) Wie hoch belaufen sich die zuletzt, auf Anweisung des Senats, getätigten finanziellen Einsparungen des Etats für den Winterdienst bei den zuständigen Stellen, wie beispielsweise der Stadtreinigung?*
- 11) Welche privaten Winterdienste wurden von der Stadt mit der Schneeräumung beauftragt? Bitte aufzählen.*
- 12) Welche privaten Winterdienste sind ihren Räumungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen? Bitte aufzählen.*
- 13) Wie hoch war die von der Stadt gezahlte Summe an die Unternehmen, die den vertraglichen Räumungsverpflichtungen nicht, oder nur teilweise, nachgekommen sind?*
- 14) Gibt es weiterführende Überlegungen hinsichtlich einer aktuellen Verbesserung der Situation oder erwartet der Senat, etwa durch zum Beispiel Verdunstung von Eis und Schnee in trockener Winterluft sowie durch wärmere Temperaturen, die Probleme würden sich schon geben?*

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Dr. Joachim Bischoff, Christiane Schneider
und Norbert Hackbusch
- Drucksache 19/5213 -

Zu 1. bis 4.:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 5.:

Siehe Drs. 19/5184.

Zu 6.:

Die zuständigen Dienststellen richten sich hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes nach den Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Das gilt auch, soweit private Dienstleister mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt werden.

Zu 7.:

Siehe Drs. 19/5147.

Zu 8.:

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Tausalzverbots sind die Bezirksämter als Wegeaufsichtsbehörde. Ein Verstoß gegen die Bestimmung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Gesamtzahl der Verstöße wird nicht erfasst.

Zu 9.:

§ 22 HWG, der die Veränderung der öffentlichen Wege, insbesondere Aufgrabungen regelt, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Zu 10.:

Siehe Drs. 19/4818.

Zu 11.:

Von den Bezirksämtern beauftragte Winterdienste
Claudia Hogh
Eckard Jürgens-Dietz
GUG Z. Akcil
G & T GmbH
Hans-Jürgen und Brigitte Joost
Manfred Bruns
MRE Bau GmbH
Werner Johannsen GmbH
Wolfgang Wulff (Neuengammer Hausdeich)
Wolfgang Wulff (Südring)

Zu 12. und 13.:

Siehe Drs. 19/5184. Nähere Angaben sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 14.:

Die zuständigen Dienststellen veranlassen weiterhin alles in ihren Kräften und ihrer Verfügung Stehende, um die Schnee- und Eisglätte auf den öffentlichen Wegen in Hamburg wirksam zu bekämpfen. Angesichts der extremen Wetterlage ist es aber nicht möglich, Behinderungen des Verkehrs zu vermeiden. Die zuständige Behörde hat die Stadtreinigung Hamburg am 25. Januar 2010 beauftragt, Gehwege ohne winterdienstpflichtige Anlieger bei Bedarf mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Siehe im Übrigen Drs. 19/5184.